

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Veedelsbeirat	18.11.2013

Beantwortung von Fragen aus der Sitzung vom 09.09.2013

Frage:

„Herr Seldschopf möchte wissen, ob für die geplante Maßnahme „Querungsmöglichkeiten Clevischer Ring schaffen“ inzwischen eine Bewilligung vorliegt und ob die Maßnahme in diesem Jahr durchgeführt werden kann.“

Antwort der Verwaltung:

Die Bewilligung liegt zwischenzeitlich vor. Während der Umsetzung ist die Sperrung einer Fahrspur erforderlich. Dies kann nicht im Weihnachtsverkehr erfolgen. Daher ist der Baubeginn für Anfang 2014 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt ca. 1 Monat.

Frage:

„Herr Zoch erkundigt sich nach dem Sachstand zu den Nachbesserungsarbeiten an der Buchheimer Straße.“

Antwort der Verwaltung:

Die Pause des Ausbaus der Buchheimer Straße wurde genutzt, um die notwendigen Vermessungsarbeiten durchzuführen. Auf dieser Grundlage wurde die Höhensituation neu beplant und zwischenzeitlich auch baulich umgesetzt.

Frage:

„Wird beim Umbau der Berliner Straße die Lücke des Fahrradweges zwischen der Harbeckestraße und der Berliner Straße geschlossen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Lücke des Fahrradweges zwischen Harbeckestraße und Berliner Straße wird, im Sinne eines durchgehenden Fahrradweges, nicht geschlossen. Dieser Bereich ist nicht Bestandteil der Planung Berliner Straße im Rahmen von Mülheim 2020. Diese Planung endet an der Kreuzung Berliner Straße / Clevischer Ring.

Um die Situation für den Radverkehr gegenüber der heutigen Situation kurzfristig deutlich zu verbessern werden allerdings kleinere, aber effektive Anpassungen im Rahmen der Maßnahme Berliner Straße umgesetzt. So können sich die Radfahrer am Ende der Nebenfahrbahn bei Harbecke legal auf

die Busspur einordnen und sich an der Ampel an der Fußgängerquerung über den Clevischen Ring vor der Straße Lagemaß auf einer vorgezogenen Aufstellfläche für Radfahrer aufstellen. Parallel zu dieser Führung wird auch der Gehweg mittels Zusatzbeschilderung „Radfahrer frei“ für den Radverkehr freigegeben. Eine entsprechende Anrampung, um auf den Gehweg zu gelangen, ist ebenso vorgesehen.

An der Ampel zwischen der Langemaß Straße und der Berliner Straße ist eine weitere Aufstellfläche vorgesehen. Danach wird für den Radverkehr ein Schutzstreifen bis zur Berliner Straße markiert und mittels einer Furtmarkierung über den Einmündungsbereich wird der Radfahrer sicher auf den nördlich anschließenden Radweg geführt.

Um in dem genannten Bereich einen durchgehenden Fahrradweg anzulegen, ist eine komplette Umplanung unter Einbeziehung auch der Westseite des Clevischen Ringes sowie des Knotens Clevischer Ring / Berliner Straße / Langemaß Straße/ Dünnwalder Straße notwendig. Für eine solche Umplanung sind umfangreiche Voruntersuchungen zur Machbarkeit notwendig. Sollte eine Umsetzung möglich sein, geschieht dies frühestens mittel-, eher jedoch langfristig.

Frage:

„Im Zuge des Umbaus der Waldecker Straße wurden neue Parkbänke, leider ohne Lehne, aufgestellt. Diese Bänke werden überwiegend von Senioren genutzt, für die Bänke ohne Lehne nicht gut nutzbar sind. Besteht die Möglichkeit, die vorhandenen Bänke durch Bänke mit Lehnen auszutauschen?“

Antwort der Verwaltung:

Die aufgestellten Bänke entsprechen dem Gestaltungsplan. Der Gestaltungsplan wurde in allen Gremien vorgestellt und ist Bestandteil des Beschlusses. Ein Austausch der Bänke ist daher nicht vorgesehen.

Frage:

„An der Markgrafenstraße sind zwei Übergänge mit einer stark frequentierten Mittelinsel nur schlecht gekennzeichnet, so dass der Übergang gefährlich ist. Ist es möglich, die Übergänge besser zu kennzeichnen?“

Antwort der Verwaltung:

Bei den zwei Übergängen handelt es sich um Querungshilfen. Die Benutzer sind somit dem fließenden Verkehr untergeordnet und müssen diesem den Vorrang geben. Im derzeitigen Zustand sind keine verbessernden Kennzeichnungen möglich.

Die zwei baulichen Querungshilfen sind Bestandteil der Planung zum Neuausbau der Markgrafenstraße, welcher im Mai / Juni 2012 abgeschlossen wurde. Sie sind mittels Verkehrszeichen "vorgeschriebene Vorbeifahrt" beschildert. Die Verkehrsführung wurde zusätzlich mittels vorgelagerter Sperrfläche oder Leitlinie gestaltet, um eine sichere Vorbeifahrt zu gewährleisten. Die Querungshilfe in Höhe Zufahrt zum Marktplatz Berliner Straße befindet sich im Abstand von ca. 80 m zur signalisierten Einmündung "Von-Sparr-Str.". Die Querungshilfe in Höhe der Zufahrt zur Einbahnstraße Markgrafenstraße (Richtung Keupstr.) befindet sich in ca. 80 m Abstand zur signalisierten Kreuzung "Clevischer Ring". Somit sind zusätzlich zu den baulichen Querungshilfen auch noch Querungsmöglichkeiten vorhanden die per Lichtzeichenanlage gesichert sind.

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) darf nur unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der "Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" (R-FGÜ 2001) erfolgen. Die Anordnung muss aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich sein (§ 45 Abs. 9 StVO).

Gem. R-FGÜ 2001 ist die Anlage eines Fußgängerüberweges in der Nähe von Lichtzeichenanlagen nicht zulässig. Hintergrund ist u.a., dass das Grünsignal der Lichtzeichenanlage die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer bindet und (gelegentlich) dazu veranlasst, die Geschwindigkeit zu erhöhen, um die folgende Kreuzung oder Einmündung noch bei Grün zu passieren. Die Anlage eines Fußgängerüberweges wäre somit bei der Querungshilfe "Von-Sparr-Str." als kritisch einzustufen. Die Querung einer einzelnen Fahrspur durch Fußgänger ist auch bei dem derzeit durch die Sperrung der Berliner Str. (Umleitung führt über die Markgrafenstraße) erhöhten Verkehrsaufkommen sicher möglich. Allerdings ist damit zu rechnen, dass nach dem Ausbau des Anschlusses der Schanzenstraße an den Kreuzungsbereich Markgrafenstraße / Von-Sparr-Str. die Verkehrsbelastung insgesamt noch einmal deutlich ansteigt. Daher werden nach diesem Kreuzungsausbau noch einmal Verkehrszählungen und eine Neubewertung vorgenommen.

Die Querungshilfe in Höhe der Zufahrt zur Einbahnstraße Markgrafenstraße liegt innerhalb eines Kurvenbereiches. Die Sichtverhältnisse sind sowohl für Fußgänger als auch Fahrzeugführer durch den Kurvenverlauf in Verbindung mit den neu gepflanzten Bäumen eingeschränkt, wenn die Markgrafenstraße in Richtung Keupstraße überquert wird. Die Anlage eines Fußgängerüberweges ist daher auch hier kritisch zu sehen, weil die lt. R-FGÜ 2001 vorgeschriebenen notwendigen freien Sichtbeziehungen nicht gegeben sind. Es ist zu befürchten, dass sich Fußgänger bei Anlage eines Fußgängerüberweges - ohne notwendige besondere Vorsicht - auf Ihren Vorrang gegenüber dem KfZ-Verkehr verlassen. Unfälle mit Fußgängern liegen lt. Meldung der Polizei für das Jahr 2013 bislang nicht vor.

Um aber der besonderen Situation Rechnung zu tragen, wird zukünftig mittels Gefahrzeichen auf die Querung durch Fußgänger hingewiesen.

Frage:

„Besteht die Möglichkeit, auf der Düsseldorfer Straße zur Überquerung zum Böckingpark einen Zebrastreifen aufzubringen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) darf nur unter Beachtung der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) erfolgen. Die Anordnung muss aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich sein (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Düsseldorfer Str. liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone. Gemäß R-FGÜ 2001 ist die Anlage eines Fußgängerüberweges innerhalb von Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich, weil davon ausgegangen wird, dass die Verkehrsbelastung so schwach ist, dass die Querung der Straße für Fußgänger gefahrlos möglich ist. Fahrzeugführer müssen innerhalb von Tempo 30-Zonen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf Kinder am Fahrbahnrand richten. Die Düsseldorfer Str. verläuft gerade und Aufstellflächen für Fußgänger wurden bereits per Sperrpfosten gesichert, so dass die Sichtverhältnisse zwischen Fußgängern und Kraftfahrzeugführern gegeben sind. In den letzten 5 Jahren wurde kein Verkehrsunfall mit Fußgängern im Bereich des Böckingparks polizeilich aufgenommen. Im Bereich des Böckingparks verlangsamten bauliche Aufpflasterungen die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge.

Es müsste also ein begründeter Ausnahmefall vorliegen, der dennoch die Anlage eines FGÜ rechtfertigt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Überweg sich in unmittelbarer Nähe einer schützenswerten Einrichtung (Schule etc.) befindet und eine entsprechende Nutzung erwartet würde. Aus diesem Grund (Rhein-Gymnasium) ist bereits ein Fußgängerüberweg über die Düsseldorfer Str. in Höhe der Münsterer Str. angelegt worden, der auch entsprechend genutzt wird. Im Bereich der Düsseldorfer Str. 40 befindet sich, ca. 90 m südlich vom Eingang zum Böckingpark, eine Kindertageseinrichtung. Da es sich aber dort hauptsächlich um Kleinkinder handelt, werden diese von den Eltern persönlich zur KITA gebracht. Zudem ist der o. g. Überweg in Höhe Münsterer Str. nur ca. 80 m entfernt, so dass eine sichere Querungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Aufgrund der Verbindung vom Böckingpark zum Rheinuferweg könnten die Fußgängerquerungszahlen an diese Stelle der Düsseldorfer Str. aber gebündelt auftreten. Die Verkehrsbelastung (KfZ) liegt - zumindest in den Spitzenstunden - über denen einer gewöhnlichen Tempo 30-Zonen-Straße. Daher wird zur Überprüfung der Fußgängerquerungen eine Zählung in Auftrag gegeben und danach über die Anlage eines FGÜs entschieden.

gez. Höing